

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Saalfeld/Saale vom 21. September 2004

Auf Grund der §§ 2, 18, 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446 u. 455) und der §§ 4, 5, 27 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld am 24. Oktober 2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

„Amt für Soziales“ wird gestrichen

§ 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Stadtverwaltung unterstützt die Bewohner bei der Bemühung um Wiedereingliederung.“

§ 3 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

„Amt für Soziales“ wird gestrichen

Abs. (2) Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Amt für Soziales“ wird gestrichen

Abs. (2) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Über erforderliche Umsetzungen entscheidet die Stadtverwaltung.“

§ 4 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

„Amt für Soziales“ wird gestrichen

Abs. (3) Unterpunkt b) erhält folgende Fassung:

„Bei tätlichen Übergriffen eines Nutzers gegen Bedienstete der Stadtverwaltung oder von dieser beauftragtem Betreuungspersonal.“

Abs. (3) wird wie folgt ergänzt:

„c) bei tätlichen Übergriffen eines Nutzers gegen Mitbewohner und bei Sachbeschädigung,

d) wenn der Nutzer mehr als 2 Monate mit der Zahlung der Nutzungsentschädigung im Rückstand ist und dies zu vertreten hat.“

Angefügt wird neu Abs. (4):

„Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann nach erfolgter Abmahnung die Beendigung des Nutzungsverhältnisses verfügt werden.“

§ 5 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„Der Benutzer der Unterkunft ist zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung entsprechend der Gebührensatzung zur Nutzung der Obdachlosenunterkünfte verpflichtet. Erfolgt die Zahlung der Nutzungsentschädigung durch Dritte (z.B. Arge), so hat der Obdachlose entsprechend seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass eine ordnungsgemäße Zahlung erfolgen kann.“

Abs. (2) wird (3)

Abs. (3) wird (4)

Abs. (4) wird (5)

Abs. (5) wird (6) und wie folgt geändert:

„Amt für Soziales“ wird gestrichen

§ 6 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

„Amt für Soziales“ wird gestrichen

§ 8 Abs. (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Amt für Soziales“ wird gestrichen

§ 2

Die Änderungssatzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Saalfeld/Saale tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Saalfeld

Saalfeld, den 14. Nov. 2007

Matthias Graul
Bürgermeister



Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Saalfeld/Saale vom 21. September 2004

Auf Grund der §§ 2, 18, 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 4, 5, 27 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld am 25. August 2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen der Stadt Saalfeld bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (2) Die stadteigenen Unterkunftsanlagen und die für Unterkunftszwecke angemieteten Wohnungen sind öffentliche Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser oder von drohender Obdachlosigkeit betroffener Personen der Stadt Saalfeld, die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Wohnung zu beschaffen oder zu erhalten.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Stadtverwaltung Saalfeld, Amt für Soziales.

§ 2

Aufgabenstellung

Die Obdachlosenunterkünfte sollen nach Maßgabe dieser Satzung ein menschenwürdiges Wohnen ermöglichen. Eine Isolierung gegenüber anderen Mitbürgern soll vermieden werden. Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte sollen bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse über das Amt für Soziales Hilfestellung erhalten. Hierbei müssen sie nach ihren eigenen Möglichkeiten mithelfen.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in eines der Obdachlosenhäuser verfügt die Stadtverwaltung Saalfeld, Amt für Soziales, mittels Verwaltungsakt.
- (2) Die Entscheidung, in welche der Obdachlosenunterkünfte der Obdachlose bzw. die obdachlose Familie eingewiesen wird, trifft die Stadt Saalfeld, das Amt für Soziales. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Bei dringendem Bedarf sind Umsetzungen möglich.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag, der in der schriftlichen Einweisungsverfügung bestimmt wird.

- (2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt, durch eine schriftliche Aufhebungsverfügung der Stadt Saalfeld, Amt für Soziales. Sie kann sowohl von Amts wegen verfügt als auch vom Nutzer beantragt werden.
- (3) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses wird von Amts wegen mit sofortiger Vollziehung verfügt:
 - a) wenn der Nutzer sieben Tage ohne Nachricht zu hinterlassen die Obdachlosenunterkunft nicht mehr bewohnt hat,
 - b) bei tätlichen Übergriffen eines Nutzers gegen die Bediensteten der Stadtverwaltung oder des Caritasverbandes e.V..

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in Stand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtverwaltung Saalfeld vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadtverwaltung Saalfeld unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Die Stadtverwaltung Saalfeld wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Saalfeld zu beseitigen.
- (5) Die Beauftragten der Stadtverwaltung Saalfeld sind berechtigt, die Unterkünfte nach rechtzeitiger Ankündigung werktags von 6 - 22 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Stadtverwaltung, Amt für Soziales, einen Wohnungsschlüssel.

§ 6

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadtverwaltung Saalfeld, Amt für Soziales, unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gehandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadtverwaltung Saalfeld auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

§ 7 Hausordnung

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit, zur Wahrung des Hausfriedens und zur Regelung eines rücksichtsvollen Miteinanders erlässt die Stadtverwaltung Saalfeld Hausordnungen für die verschiedenen Obdachlosenunterkünfte. Die Hausordnung wird mit der Einweisungsverfügung dem Nutzer zur Kenntnis gegeben.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Saalfeld, Amt für Soziales zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Saalfeld oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Alle vom Benutzer eingebrachten Gegenstände und persönliche Habe sind zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, darf die Stadt Saalfeld auf seine Kosten die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 OBG verwerten.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Saalfeld, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadtverwaltung Saalfeld keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder einen Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 51, 53 des ThürVwZVG vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 4 Abs. 2 Satz 1).

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

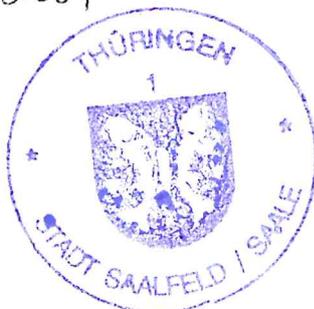
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Saalfeld vom 25. Sept. 1991 sowie die Änderungssatzung für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Saalfeld vom 10. April 1996 außer Kraft gesetzt.

Stadt Saalfeld

Saalfeld, den 21. Sept. 2004

Richard Beetz
Bürgermeister

Z



197